

Informativ

INFORMATIONSDIENST DER GTÜ AUS DEM BEREICH
DER AMTLICHEN FAHRZEUGÜBERWACHUNG

01/2025

Fragen und Antworten rund um das Thema Campinggas

Um den Campingurlaub in vollen Zügen genießen zu können, sind in Wohnwagen oder Wohnmobilen verschiedene technische Ausstattungen verbaut. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf den gasbetriebenen Geräten wie z. B. Kühlschrank oder Heizung.

Campinggasanlagen bergen für die Personen im Innenraum aber gewisse Risiken, die es auszuschließen gilt.

Was ist die G 607 und warum ist sie so wichtig?

Die Prüfung nach DVGW-Arbeitsblatt G 607 umfasst seit mehreren Jahren technische Regeln für den Betrieb, die Überprüfung und Instandhaltung von Flüssiggasanlagen mit einem Höchstverbrauch von 1,5 kg/h.

Durch die regelmäßige Überprüfung können Gefahrenquellen wie beispielsweise undichte Leitungen frühzeitig entdeckt und beseitigt werden.

Was ändert sich ab dem 19.06.2025?

Die 56. Änderungsverordnung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 19.06.2024 fasst die Regelung für Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen mit dem § 60 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung neu und stellt rechtliche Klarheit her.

Ab dem 19.06.2025 müssen privat und gewerblich genutzte Gasanlagen in Fahrzeugen regelmäßig wiederkehrend geprüft werden. Die Überprüfung der Campinggasanlage ist dabei unabhängig von der Hauptuntersuchung, kurz HU. Das Fehlen einer gültigen Prüfbescheinigung ist also kein Mangel im Rahmen der HU.



Um welche Fahrzeuge geht es?

Die neue Regelung betrifft alle Wohnmobile und Wohnwagen mit Flüssiggasanlagen. Deshalb wird empfohlen, die Überprüfung bereits vor dem Stichtag durchführen zu lassen, um eventuelle Wartezeiten zu vermeiden. Darüber hinaus betrifft es auch die gewerblich genutzten Fahrzeuge mit Flüssiggasanlagen, die als Arbeitsmittel verwendet werden (z. B. Hähnchengrill), sowie gewerblich genutzte Fahrzeuge mit Flüssiggasanlagen zum Antriebszweck (z. B. Gabelstapler).

Ist die G 607 ab dem 19.06.2025 für alle Fahrzeughalterinnen und -halter verpflichtend?

Ja, die Überprüfung ist ab diesem Datum gesetzlich vorgeschrieben. Kommt die Fahrzeughalterin bzw. der Fahrzeughalter dieser Verpflichtung nicht nach oder überzieht die vorgeschriebene Prüffrist, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

In welchen Zeitabständen muss man die G 607 durchführen lassen?

Die Prüfung muss jeweils nach 24 Monaten durchgeführt werden.

Wer darf die G 607 durchführen?

Die Prüfung nach DVGW-Arbeitsblatt G 607 darf von allen anerkannten G-607-Sachkundigen durchgeführt werden.

Was ist nach dem Einbau einer Gasanlage zu beachten?

Eine neue Anlage muss im Rahmen einer Erstabnahme durch Sachkundige auf Einhaltung der Vorschriften der DIN EN 1949 und des Arbeitsblatts G 607 überprüft werden. Hierbei sind insbesondere die Einbauanweisungen der Gerätehersteller zu beachten sowie eine Dichtheitsprüfung und eine Brennprobe durchzuführen.

Austauschpflicht für Wärmetauscher in Flüssiggasheizungen des Herstellers Truma nach 30 Jahren

2023 begann die gesetzliche Austauschpflicht für Wärmetauscher und Abgasrohre von Truma-Flüssiggasheizungen, die vor 30 Jahren hergestellt wurden und sich in einem in Deutschland zugelassenen Kraftfahrzeug (Reisemobil oder Lkw) befinden. Die Austauschpflicht gilt nur für Zusatzheizungen, die die Luft des Fahrzeuginnenraums erwärmen (Luftheizgeräte).

Wohnwagen und Anhänger mit Flüssiggasheizungen sind von dieser Regelung nicht betroffen!

Die Austauschpflicht besteht ausschließlich für Flüssiggasheizungen in Kraftfahrzeugen, die ab dem 19.03.1993 in Betrieb genommen wurden (also 30 Jahre nach der Erstinbetriebnahme der Heizung laut Typenschild) und eine nationale Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG) erhalten haben.

Welche Heizgeräte konkret betroffen sind, entnehmen Sie bitte der Tabelle auf der nächsten Seite.



Betroffene Truma-Geräte ausschließlich mit nationaler ABG

Heizgerät- Typ	ABG- Nr. ¹	Fertigungsjahr (von – bis)	DIN-DVGW-Prüf-Nr./ CE-Produkt-Ident-Nr.	Betroffene Fabrik-/ Serien-Nr.	Austauschvarianten (gemäß Truma)
Trumatic C 3400	S 267	1994 – 1997	G93e061	alle	Combi 4 und Kamin- set
Trumatic C 6000	S 268	1994 – 1997	G93e062	alle	Combi 6 und Kamin- set
Trumatic C 3402	S 300	1997 – 2005	CE-0085AS0121	97001001 – 99365999 11001001 – 16365999	Combi 4 und Kamin- set
Trumatic C 6002	S 301	1997 – 2005	CE-0085AS0122	97001001 – 99365999 11001001 – 16365999	Combi 6 und Kamin- set
Trumatic C 4002	nicht bekannt	05/2005 – 12/2005	CE-0085AS0121	16120001 – 16365999	Combi 4 und Kamin- set
S 3002K	S 255	1993 – 2005	92.03e028	alle	S 3004 und Dach- kaminset
S 5002K	S 256	1993 – 1998	93.03e	alle	Combi 6 ^{2/3} oder VarioHeat comfort ^{2/3} mit Kaminset
Trumatic E 1800	S 200	1993 – 1996	93.03e028	alle	VarioHeat eco ² mit Kaminset
Trumatic E 2400	S 260	1993 – 2005	93.02e028	93079001 – 99365999 11001001 – 16365999	VarioHeat eco mit Kaminset
Trumatic E 2800	S 140	1993 – 2002	93.04e028	93079001 – 99365999 11001001 – 16365999	VarioHeat eco ² oder Combi 4 ³ mit Kamin- set
Trumatic E 4000	S 139	1993 – 2005	93.05e028	93079001 – 99365999 11001001 – 16365999	VarioHeat comfort ² oder Combi 4 ³ mit Kaminset

1 Inkl. aller Nachträge.

2 Abgasführung muss geändert werden.

3 Einbaumaße und Einbaumöglichkeiten müssen fahrzeugspezifisch überprüft werden.

§ 22a der StVZO „Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile“ in der Fassung vom 19.03.1990 hat bei Luftheizgeräten für flüssige Brennstoffe (Diesel, Benzin) und gasförmige Brennstoffe (Propan, Butan) einen Austausch des Wärmetauschers nach 10-jähriger Verwendung vorgeschrieben. Weil bei der Verbrennung von Flüssiggas jedoch keine korrosiven Bestandteile entstehen, die den Wärmetauscher einer Flüssiggasheizung angreifen können, wurde von der Firma Truma ein korrosionstechnisches Gutachten zur Bewertung der Dauerhaltbarkeit der Wärmetauscher von Truma-Flüssiggasheizungen in Auftrag gegeben.

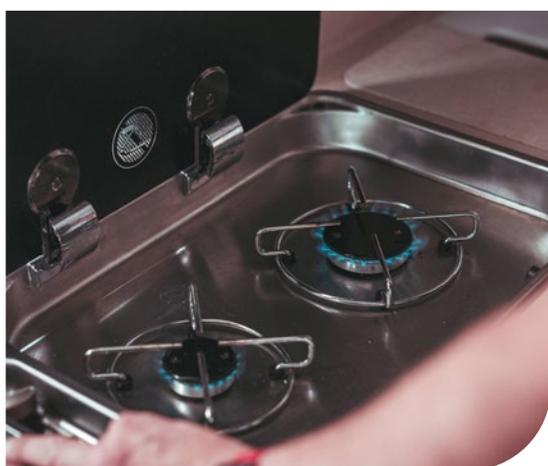
Aufgrund dieses Gutachtens hat das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) eine Erweiterung der Zeiträume für die Verwendung der Wärmetauscher von Flüssiggasheizungen des Herstellers Truma und der abgasführenden Rohre von 10 auf 30 Jahre genehmigt.

Die gesetzliche Austauschpflicht der Fertigungsjahre 1993 bis 2005 begann 2023 zu wirken und muss umgesetzt werden.

Die Austauschpflicht wird im Rahmen der Hauptuntersuchung (HU) von der jeweiligen Kfz-Prüforganisation geprüft und bei Fälligkeit des Austausches als erheblicher Mangel (EM) eingestuft. Dies führt dazu, dass keine HU-Plakette zugeteilt werden darf.

Für Heizungen, die bereits vor diesem Zeitraum gefertigt wurden und störungsfrei funktionieren, besteht Bestandsschutz und somit keine Austauschpflicht für den Wärmetauscher.

Ist Ihre Heizung betroffen, so wenden Sie sich bitte rechtzeitig an Ihren Fachbetrieb/Servicebetrieb. Entspricht Ihre Heizung den aktuellen Richtlinien, kann die Heizung weiterbetrieben werden.



Technik braucht Sicherheit.

GTÜ Gesellschaft für
Technische Überwachung mbH
Vor dem Lauch 25
70567 Stuttgart

FON 0711 97676-0
MAIL info@gtue.de
WEB www.gtue.de